

**Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung (Satzung)
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 19. November 2009**

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 46

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 10. Dezember 2009

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 28. Oktober 2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Habilitationsordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. Januar 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. 2002 S. 87) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „§ 95 Abs. 5 HSG“ durch die Angabe „34 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Kiel“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Anzeige der Habilitationsabsicht

Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Absicht, eine Habilitationsschrift anzufertigen, schriftlich dem Dekanat anzuzeigen. Über die Anzeige führt das Dekanat eine Aussprache im Allgemeinen Fakultätsausschuss (§ 11 Abs. 1 Fakultätssatzung) herbei. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt an der Aussprache teil und erhält Gelegenheit, zu vorgebrachten Bedenken Stellung zu nehmen. Ein Beschluss wird aufgrund dieser Aussprache nicht gefasst.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. einen Nachweis über die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Veranstaltung,“.

b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden zu Nummern 7 und 8.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 95 Abs. 2 S. 6 HSG)“ ersatzlos gestrichen.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „mit“ das Wort „einer“ eingefügt.

5. § 11 Abs. 2 wird erhält folgende Fassung:

„(2) Die Habilitation ist dem Präsidium der Universität anzuzeigen.“.

6. In § 15 Satz 4 wird die Angabe „§ 95 Abs. 5 HSG“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Kiel“ ersetzt.

7. § 17 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 55 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 18. November 2009 erteilt

Kiel, den 19. November 2009

Univ.-Prof. Dr. Hartmut Oetker
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel